

Nr. 232.-

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. G e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n

( Lichtspielgewerbe ),

Paul Oskar M ö o k e r

( Kunst u. Literatur ),

Staatssekretär B a a k e

( Volkswohlfahrt ),

Wilhelm F e o h t

( " " ) .

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Das Phantom der Oper “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Legationsrat Freiherr von P a p i u s ,

2. für die Firma Filmhaus Bruokmann : Dr. S o h n b e r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 27. Februar 1926 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetra-  
gen.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Der Widerrufs Antrag des Bayerischen Staatsministe-  
riums des Innern vom 27. Februar 1926 - Nr. 2546 b 9 -  
wird abgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e n

I. Der Antrag auf Widerruf der dem Roman von Gaston Leroux  
entnommenen Filmhandlung wird von der Bayerischen Regierung damit  
begründet,

begründet, dass der Gesamteindruck des Bildstreifens Erregung von Sensationslüsternheit ohne tiefere psychologische Motivierung sei. Vor allen seien der 9. und 10. Akt geeignet, entsittlichend zu wirken, weil sie die Sensationslust der Zuschauer durch Erregung von Grauen aufpeitscht, und dadurch die Zuschauer derart abstumpft, dass sie an solchen Darstellungen Gefallen finden. Die Bayerische Regierung hat beantragt, die Zulassung des Bildstreifens, zum mindesten hinsichtlich des 9. und 10. Aktes zu widerrufen.

II. Mit der antragstellenden Landeszentralbehörde ist die Oberprüfstelle auch hier der Meinung, dass bei Beurteilung des Bildstreifens der ihm zu Grunde liegende Roman ausser Ansatz zu bleiben habe ( Urteile der Oberprüfstelle vom 18. Mai 1925 und 30. Januar 1926 - Nr. 218 und 69 ).

III. Dagegen ist die Auslegung, die die antragstellende Landeszentralbehörde dem Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung eines Bildstreifens gibt, nicht frei von Rechtsirrtum. Sensationslüsternheit und tatsächliche Unmöglichkeit sind keine gesetzlichen Merkmale dieses absoluten Verbotstatbestandes des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes. Das „Recht auf Sensation“ ( Urteil der Oberprüfstelle vom 16. Januar 1926 - Nr. 25 - ) kann der Bildstreifenherstellung nicht bestritten werden. Verbildlichung des tatsächlich Unmöglichen ist ein Hauptbesenszug filmischer Gestaltungskunst. Dass Sensationen erlaubt und unter Umständen selbst als Gegenwerte zu würdigen sind, insbesondere wo sie sich auf sportlichen oder artistischen Gebiet bewegen, hat die Oberprüfstelle wiederholt anerkannt ( Urteile vom 4. Juni 1924, 1. Mai und 23. Oktober 1925 - Nr. 244, 215 und 710 ). Sie finden ihre Begrenzung lediglich in den absoluten Verbotsgründen des Lichtspielgesetzes.

IV. Bei der der Oberprüfstelle auf Grund des Wider-  
rufsantrags gemäss § 4 Absatz 2 Satz 1 des Lichtspielgesetzes  
obliegenden erneuten Prüfung des Bildstreifens war daher die  
Frage zu entscheiden, ob vorliegend der auch von der Baye-  
rischen Regierung angesogene allgemeine gesetzliche Verbotsw-  
grund der entsittlichenden Wirkung oder ein anderer der ge-  
setzlichen Verbotswgründe gegeben ist. Das ist zu verneinen.

Ein Bildstreifen ist nach ständiger Rechtsprechung der  
Oberprüfstelle geeignet, e n t s i t t l i c h e n d zu  
wirken, wenn seine Verführung mit hinreichender Wahrsohein-  
lichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Ver-  
schlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines nor-  
malen Durchschnittsbesuchers ersarten lässt. Diese Gefahr  
wird von der antragstellenden Landessentralbehörde vorlie-  
gend darin erblickt, dass die Zuschauer infolge ihrer durch  
Erregung von Grauen aufgepeitschten Sensationslust „derart  
abgestumpft werden, dass sie an solchen Darstellungen gefal-  
len finden.“ Auch die Oberprüfstelle hat die abstumpfende  
Wirkung eines Bildstreifens gegenüber objektiv reinen Hand-  
lungen, Verletzungen der Rechtsordnung und des Rechtsgeföhls,  
der Verführung durch verbrecherischen Anreiz in den Verbotsw-  
tatbestand der entsittlichenden Wirkung mit einbezogen, im-  
mer aber unter der Voraussetzung des Vorliegens eines auch  
s u b j e k t i v e n Anreizes zur Begehung gleich- oder  
ähnlichgerichteter Taten.

An dieser Voraussetzung gebricht es vorliegend völlig.  
Der phantastische, jeder Wirklichkeit bare und der Nach-  
ahmbarkeit entrückte Inhalt des vorliegenden Bildstreifens  
lässt es als völlig ausgeschlossen erscheinen, dass der Be-  
schauer einen Anreiz in einer der oben angedeuteten Rich-  
tungen erföhrt. Von einer entsittlichenden Wirkung im Sinne

der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung kann mithin nicht die Rede sein.

V. Soweit der Antrag der Bayerischen Regierung auf das den Beschauer beim Anblick des Phantoms und seiner verbrecherischen Handlungen überkommende Gefühl des Grusels abstellt, war die Darstellung des Bildstreifens, soweit sie mit dem vorliegenden Antrag beanstandet wird, auch unter dem Gesichtspunkt der *v e r r e h e n d e n* Wirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zu prüfen. Die Bayerische Regierung verweist hierzu, ohne sich im übrigen auf diesen Verbotsgrund zu beziehen, insbesondere auf die im 9. und 10. Akt des Bildstreifens enthaltenen grauenvollen Schilderungen der Felterkammern, mit den sensationellen Vorbereitungshandlungen des Phantoms zur Vernichtung des seinen Bruder Raoul suchenden Philipp, mit den Schilderungen der Seelenqualen Christines, den Schreckensempfindungen Raouls und Leroux' im Pulverkeller und in Wassersnot sowie die Darstellung der im Wahnsinnstempo abrollenden Verfolgung des Wagens mit Christine und dem Fahnten.

Auch hier lässt die im übrigen von der Bayerischen Regierung ebenfalls anerkannte Unwirklichkeit des Bildstreifens jede subjektive Beeinflussung des normalen Durchschnittsbesuchers als ausgeschlossen erscheinen. Es wird hierzu auf die durch die Rechtsprechung der Oberprüfstelle in ständiger Praxis den Begriff der verrehenden Wirkung gegebene Auslegung verwiesen (vgl. die Urteile der Oberprüfstelle vom 1. März 1924, 26. Januar, 19. Februar, 1. Mai 1925 und 13. Februar 1926 - Nr. 12, 28, 80, 215, 151).

Hlokt

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhange die Tatsache gelassen werden, dass es sich vorliegend um die Tat eines Wahnsinnigen handelt, der schliesslich selbst die Hand zur Rettung der von ihm Bedrohten bietet und nach Errettung Christines durch die wütende Volksmenge selbst gerichtet wird.

IV. Bei dem Fehlen eines gesetzlichen Verbotsgrundes musste die Zurückweisung des Widerrufsanspruches erfolgen!

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Regierungsinспектор.